

**Viele Hunde
folgen zuerst
ihrer Nase!**

Hunde dürfen im Wald die Wege nur angeleint verlassen.

Hunde dürfen auf den Wegen im Wald und in der freien Landschaft nur dann frei laufen, wenn der Halter jederzeit Einfluss auf sie ausüben kann.

(Damit nehmen Sie nicht nur Rücksicht auf das Wild, sondern auch auf Wanderer, Jogger, Radfahrer und andere Hundehalter.)

Hunde und Hundehalter dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht betreten, selbst dann nicht, wenn sie gemäht oder abgeerntet sind.

(Das Betreten landwirtschaftlicher Nutzflächen ist grundsätzlich untersagt!)

Kreisjägerschaft Leverkusen e.V.

Ihre Ansprechpartner:

Stadt Leverkusen

Fachbereich Recht und Ordnung
Klaus Eitner

Telefon: 0214/406-3030

Kreisjägerschaft Leverkusen e.V.

Franz Päßgen
Auf'm Berg 17
51377 Leverkusen

Telefon: 0214/91298

Kreisjägerschaft Leverkusen e.V.



***In der Natur sind
wir nur Gäste!***

***Daran sollten Sie
denken.***

Herausgeber:

Kreisjägerschaft Leverkusen e.V.
im Landesjagdverband NRW e.V.

Konzept und Gestaltung: Bernd Hüser
Titelfoto: Reinhard Siegel

Gemeinsam in der Natur – mit Rücksicht geht's.

Über das Laufenlassen von Hunden im Wald und in der freien Landschaft:

Leverkusen ist nicht nur Industriestadt. Leverkusen, das Tor zum Bergischen Land, ist auch eine grüne Stadt. Landwirte bestellen wie eh und je ihre Felder am Rhein und im Osten der Stadt. Die Hälfte des Stadtgebietes liegt im Grünen. Allein das Leverkusener Rheinufer mit seinen Auen misst fast 10 Kilometer. Leverkusener Bürger, aber auch auswärtige Besucher wissen die schöne Umgebung zu schätzen und zu nutzen. Wandern, joggen, biken oder reiten – Freizeitaktivitäten in der Natur stehen hoch im Kurs.

Allerdings dort, wo jeder für sich Entspannung und Erholung sucht, bleibt die Rücksicht oft auf der Strecke.

Auf der Strecke bleibt aber auch der Schutz des Wildes, wenn durch sorgloses Verhalten wild lebende Tiere von frei laufenden Hunden im Wald oder auf landwirtschaftlichen Nutzflächen gestört oder in Mitleidenschaft gezogen werden. Das muss nicht sein!

Rücksichtnahme und ein verantwortungsvolles Verhalten in der Natur sollte heute für alle in gleichem Maße selbstverständlich sein.

Das Landesforstgesetz NRW...

...regelt u.a. das richtige Verhalten im Wald. Danach ist das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet. Nach § 2 LFoG-NRW (3) dürfen Hunde jenseits von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Das Landschaftsgesetz NRW...

...regelt u.a. das Betreten der freien Landschaft. Nach § 49 LG-NRW (1) ist das Betreten privater Wirtschaftswege und Pfade sowie der Feldraine, Böschungen und landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet. Landwirtschaftlich genutzte Flächen, also Wiesen und Felder (auch gemähte und abgeerntete), dürfen grundsätzlich nicht betreten werden. Das gilt natürlich auch für Hunde.

Zum Betreten landwirtschaftlicher Nutzflächen bedarf es zumindest der Genehmigung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten, z.B. des Jagdpächters. Diese kann bei verpachteten Flächen eines Jagdbezirks allerdings nur erteilt werden, wenn die befugte Jagdausübung, zu der auch die Hege des Wildes gehört, dadurch nicht behindert wird.

Außerdem gilt: Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 61 LG-NRW (1) 1. wild lebende Tiere mutwillig beunruhigt. Zum Beispiel durch frei laufende Hunde.

Das Landesjagdgesetz NRW...

...regelt u.a. den Jagdschutz. Dieser umfasst auch den Schutz des Wildes vor wildernden Hunden sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind nach § 25 LJG-NRW (4) 2. befugt, wildernde Hunde abzuschließen, die augenscheinlich Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen.

Ordnungswidrig oder fahrlässig handelt, wer entgegen § 55 LJG-NRW (2) 8. Hunde, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen lässt.

Verboten ist auch das unbefugte Aufsuchen von Wildtieren an seinen Zufluchts-, Nist-, Brut- und Wohnstätten (§19 a BJG). Es genügen bereits Störungen beim Brutgeschäft sowie die Verängstigung von Nesthockern oder Jungwild schlechthin. Eine Verletzung dieser Vorschriften ist schnell gegeben, denn als „sonstige Beunruhigung“ kommt sicher auch das Laufenlassen von Hunden im Wald und in der freien Landschaft in Betracht.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als Ordnungswidrigkeiten von der Unteren Jagdbehörde geahndet, wobei auch bedingter Vorsatz ausreichend ist.